

# **Stadt Radevormwald**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Radevormwald über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich III. Ülfen -Außenbereichssatzung III. Ülfen-**

Der Rat der Stadt Radevormwald hat seiner Sitzung am 13.09.2005 aufgrund der §§ 10 Absatz 3 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für den Bereich III.Ülfen. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.
- 2) Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- 3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2) Die Anwendung des § 35 Absatz 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

#### **§ 3 Erschließung**

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließung gesichert ist.

#### **§ 4 Öffentliche Belange**

Den Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**a) Hinweis gemäß Baugesetzbuch**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald -Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**b) Hinweis gemäß Gemeindeordnung NW**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Lageplan. Eine Verkleinerung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer im Fachgebiet Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten (zurzeit)

montags 9.00 - 12.00 Uhr  
dienstags 7.30 - 12.00 Uhr  
mittwochs 9.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr  
freitags 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Radevormwald, den 07.10.2005

Der Bürgermeister  
Dr. Korsten